

SHK – CSHE – CSSU – CSSA
Schweizerische Hochschulkonferenz
Einsteinstr. 2
3003 Bern

Winterthur, 17. April 2020

Verordnung des Hochschulrates über die Zulassung zu den Fachhochschulen Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt die Fachkonferenz Soziale Arbeit der Fachhochschulen Schweiz (SASSA) zu oben genannter Verordnung Stellung.

Allgemeine Würdigung

Die SASSA begrüsst grundsätzlich die in Art. 25 Abs. 2 und Art. 73 Abs. 1 HFKG festgehaltene Konkretisierung der Bestimmungen des HFKG zur Zulassung zu den Fachhochschulen in eine Verordnung. Ebenfalls befürwortet sie, dass gemäss Mandat des Hochschulrats keine materiellen Änderungen an bestehenden Zulassungswegen vorgenommen werden sollen.

Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Nachfolgend einige kritische Bemerkungen und Änderungsvorschläge zu ausgewählten Artikeln:

Art. 6 Abs. 1 Soziale Arbeit

Die Formulierung der „persönlichen Eignung“ ist nicht mehr zeitgemäss, weshalb wir eine Änderung im Text anregen, und zwar wie folgt:

Art. 6 Soziale Arbeit und Angewandte Psychologie

1 Für den Fachbereich Soziale Arbeit kann die Fachhochschule vor Eintritt in das erste Studiensemester eine Abklärung durchführen, die das Potential der Kandidatinnen und Kandidaten für den jeweiligen Fachbereich nachweist.

Art. 8 Allgemeine Bestimmungen

Diese Bestimmung würde zu einer markanten Praxisänderung für die Soziale Arbeit führen, was der Empfehlung im Schlussbericht «Zulassung zu den Fachhochschulen: Prüfung der Überführung der übergangsrechtlichen Bestimmungen des HFKG in eine Verordnung vom August 2019», Punkt 4.2 widerspricht.¹

Die bestehenden Regelungen sind die folgenden: Art. 73 Abs. 3 litt. b HFKG verweist für «die Zulassung zum Fachhochschulstudium auf der Bachelorstufe in den Bereichen (...) soziale Arbeit (...) auf den Beschluss der Plenarversammlung der Erziehungsdirektorenkonferenz über den Fachhochschulbereich soziale Arbeit.» Gemäss Art. 73 Abs. 4 HFKG bestimmt dieses Organ u.a. über die Lernziele der einjährigen Arbeitswelterfahrung in den einzelnen Fachbereichen.

¹ Zulassung zu den Fachhochschulen: Prüfung der Überführung der übergangsrechtlichen Bestimmungen des HFKG in eine Verordnung. Schlussbericht August 2019, 4.2: Die FK plädiert für Zurückhaltung bei allfälligen Anpassungen und sieht keinen Grund für eine Praxisänderung. (...). Sie unterstreicht, dass die bestehenden Bestimmungen gemäss dem Auftrag unverändert zu übernehmen sind.

Punkt 4.4 des EDK-Profiles hält die Anforderungen an die Arbeitswelterfahrung wie folgt fest: « In allen Fällen muss der Nachweis einer mindestens einjährigen, qualifizierten Arbeitspraxis erbracht werden. Diese dient dem bewussten Kennenlernen der Berufswelt als Voraussetzung des Verständnisses für die Lebenssituation der Adressatinnen und Adressaten der künftigen beruflichen Tätigkeit. Die FH-SA stellen an die Ausgestaltung der Arbeitspraxis besondere Bedingungen.»

Aus unserer Sicht ist es wichtig, die Arbeitswelterfahrung, die in Art. 2 der Verordnung eingeführt wird, weiter zu konkretisieren. Aus oben ausgeführten Gründen ist jedoch der Fachbereich Soziale Arbeit aus Art. 8 zu streichen und die Anforderungen an die Arbeitswelterfahrung für diesen Fachbereich anderweitig zu konkretisieren. Dies kann beispielsweise durch die Formulierung von Best Practices oder durch einen eigenen Artikel in der Verordnung geschehen, der sich an Punkt 4.4 des EDK-Profiles orientiert:

Art. 10 Besondere Bestimmungen für den Fachbereich Soziale Arbeit (neu)

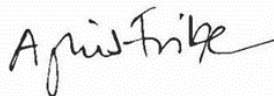
1 Für den Fachbereich Soziale Arbeit muss der Nachweis einer mindestens einjährigen, qualifizierten Arbeitspraxis erbracht werden. Diese dient dem bewussten Kennenlernen der Berufswelt als Voraussetzung des Verständnisses für die Lebenssituation der Adressatinnen und Adressaten der künftigen beruflichen Tätigkeit.

2 Die zu erwerbenden Kenntnisse werden von den Fachhochschulen durch formelle Zulassungsverfahren überprüft.

Dementsprechend sind Art. 2 Abs. 1 litt. c und d anzupassen, indem neben Art. 8 und 9 auch auf die entsprechende Konkretisierung, resp. den gegebenenfalls neu zu generierenden Art. 10, verwiesen wird. Ebenfalls ist Art. 2 Abs. 2 anzupassen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir.

Freundliche Grüsse



A. Fritze
Präsidentin SASSA



N. Langenegger Roux
Vize-Präsidentin SASSA

Anhang: in der Vernehmlassungsantwort behandelte Artikel

Art. 6 Soziale Arbeit und Angewandte Psychologie

1 Für den Fachbereich Soziale Arbeit kann die Fachhochschule vor Eintritt in das erste Studiensemester eine Abklärung durchführen, die die persönliche Eignung für den jeweiligen Fachbereich nachweist.

2 Für den Fachbereich Angewandte Psychologie müssen sich die Kandidatinnen und Kandidaten vor Eintritt in das erste Studiensemester einer psychologischen Eignungsabklärung unterziehen.

Art. 8 Allgemeine Bestimmungen

1 Für die Fachbereiche Technik und Informationstechnologie, Architektur, Bau- und Planungswesen, Chemie und Life Sciences, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft und Dienstleistungen, Design, Soziale Arbeit und Angewandte Psychologie muss die Arbeitswelterfahrung berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem der Studienrichtung verwandten Beruf umfassen.

2 Die Fachhochschulen sorgen in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden für einheitliche Anforderungen an die Arbeitswelterfahrung und legen diese in Kompetenzenkatalogen fest. Die Anforderungen richten sich nach den Lernzielen in den beruflichen Grundausbildungen der einzelnen Fachbereiche. Diese sind in den Reglementen und Lehrplänen sowie in den Bildungsverordnungen des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) festgelegt.

3 Die Kompetenzenkataloge müssen dem Hochschulrat zur Kenntnis gebracht werden.

4 Die Arbeitswelterfahrung kann in einem Betrieb oder in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte erworben werden.